

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden
und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land

Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.

Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter www.lra-bgl.de

Amtsblatt Nr. 5 vom 29. Januar 2019

Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

Landratsamt Berchtesgadener Land

Bekanntmachung zur Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

(§ 5 Abs. 2 i. V. mit § 7 UVPG)

Vollzug der Wassergesetze und

des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Fl.-Nr. 96 Gemarkung Heining, Stadt Laufen 1

Stadt Freilassing

Bekanntmachung der Stadt Freilassing

über den Aufstellungsbeschluss

zur 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Freilassing

gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch 2

Aufstellung des Bebauungsplanes „Bauhof am Aumühlweg“

Aufstellung gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch 3

Markt Teisendorf

Bebauungsplan Teisendorf-Nordwest, 5. Änderung

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses 4

Gemeinde Piding

Bekanntmachung über den Beschluss

zur 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 "Hockerfeld"

gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

sowie über die öffentliche Auslegung der Änderungsplanung

gemäß § 13a i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB 5

Gemeinde Schönau a. Königssee

Parkgebührenverordnung

Vom 14. Januar 2019 6

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 19 „Seestraße“;

Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

gemäß § 3 Abs. 1 BauGB 7

Zweckverband Abfallverwertung Südostbayern

Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2017

des Zweckverbandes Abfallverwertung Südostbayern (ZAS) 8

Bek. Nr. 1

Landratsamt Berchtesgadener Land

Bekanntmachung zur Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

(§ 5 Abs. 2 i. V. mit § 7 UVPG)

Vollzug der Wassergesetze und

des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Vorhaben: Zutagefördern und Wiedereinleiten von Grundwasser zum Zweck der thermischen Nutzung auf dem Grundstück Fl.-Nr. 96 Gemarkung Heining (Brunnen 3 + 4 BV Hörl Kunststofftechnik)

Grundstück: Fl. Nr. 96 Gemarkung Heining, Stadt Laufen

Antragsteller: Rosenberger GmbH & Co. KG, Burg 9, 84529 Tittmoning

1. Sachverhalt und Beschreibung

Die Firma Rosenberger GmbH & Co. KG realisiert derzeit die Erweiterung der Betriebsgebäude der Firma Hörl Kunststofftechnik in Laufen.

Im Hinblick auf die geplante Gebäudeheizung und –kühlung ist die thermische Nutzung des Grundwassers mittels Wärmepumpen geplant. Dazu sollen zwei weitere Förderbrunnen (FB 3 und FB 4) mit einer Tiefe von ca. 6 m bis 8,5 m unter Geländeoberkante und zwei Schluckbrunnen (SB 3 und SB 4) auf dem Grundstück Fl.-Nr. 96 Gemarkung Heining errichtet werden. Zum Betrieb der Grundwasserwärmepumpenanlage wird Grundwasser aus den Förderbrunnen entnommen, um maximal 5 K temperaturverändert und über die beiden Schluckbrunnen wieder eingeleitet. Die Grundwasserentnahme erfolgt aus einem Grundwasserleiter in Form von ca. 12 – 14 m mächtigen quartären Kiesen.

Es wurden folgende Entnahmemengen beantragt:

- Maximale Momententnahme: 46 l/s
- Maximale Jahresentnahme: 1.445.400 m³/a

2. Feststellung der Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.2.2010 in der derzeit gültigen Fassung wird nicht durchgeführt, weil durch die Grundwasserbenutzung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Der Feststellungsvermerk, in dem die detaillierte Begründung für die Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung enthalten ist, kann im Landratsamt Berchtesgadener Land, Arbeitsbereich 322 – Wasserrecht (Zimmer 215) – während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Hinweis: Der Feststellungsvermerk ist nicht selbständig anfechtbar.

Bad Reichenhall, den 17. Januar 2019
Landratsamt Berchtesgadener Land

Georg Grabner, Landrat

Bek. Nr. 2

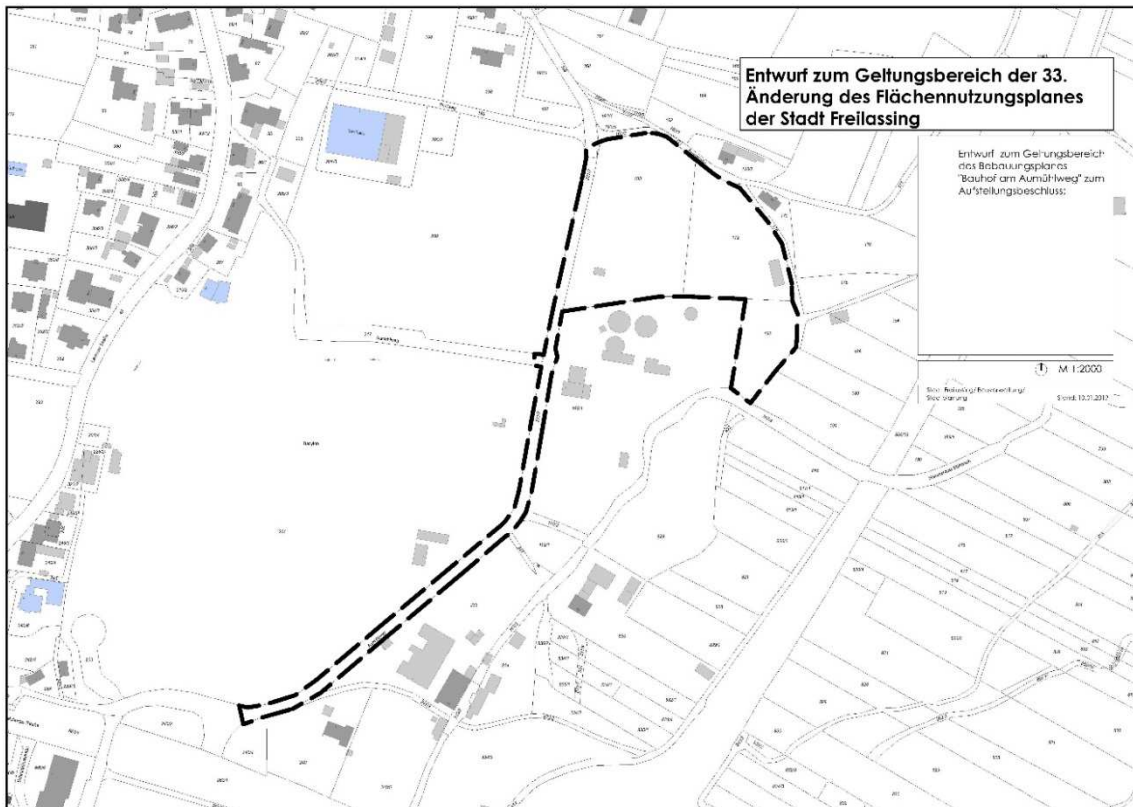
Stadt Freilassing

Bekanntmachung der Stadt Freilassing über den Aufstellungsbeschluss zur 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Freilassing gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch

Mit Beschluss vom 21.1.2019 hat der Stadtrat die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Freilassing im Bereich des südlichen Abschnittes des Aumühlweges sowie im Bereich nördlich der städtischen Kläranlage gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB bekannt gemacht.

Der geplante Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung umfasst die Flurstücke 169/0, 172/0, 192/0, 192/2, 193/0, 193/2, 217/0 und 221/2 der Gemarkung Freilassing.



Die Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Voraussetzung für die Aufstellung des Bebauungsplanes „Bauhof am Aumühlweg“.

Der Bauhof besitzt als städtischer Betrieb eine große Bedeutung für die Stadt Freilassing. Die seit Jahren bestehenden betrieblichen und baulichen Mängel erfordern einen Neubau des Bauhofes. Der potentielle Standort im Aumühlweg nördlich der Kläranlage wurde als geeigneter Standort ermittelt. Zur Sicherstellung der technischen Ver- und Entsorgung sowie der öffentlichen Dienstleistungen des Bauhofes ist die Errichtung eines neuen Bauhofes notwendig. Darüber hinaus soll ein Teilbereich des Geltungsbereiches als Erweiterungsfläche der Kläranlage dienen. Zur Wahrung der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung gemäß § 1 Abs. 3 BauGB ist der Bebauungsplan „Bauhof am Aumühlweg“ aufzustellen.

Der aktuell rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Freilassing stellt in dem betreffenden Bereich u. a. eine Fläche für die Landwirtschaft dar. Entsprechend ist mit einer projektierten Nutzung als Bauhof die Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan nicht erfüllt. Der Flächennutzungsplan ist entsprechend zu ändern.

Die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Freilassing wird im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB aufgestellt.

Die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes bildet die Grundlage für die Aufstellung des Bebauungsplanes „Bauhof am Aumühlweg“. Dieser strebt mit der Aufstellung folgende Ziele an:

- Schaffung der planungsrechtlichen Zulässigkeit eines Neubaus des städtischen Bauhofes
- Sicherstellung der durch den Bauhof ausgeführten öffentlichen Dienstleistungen
- An den Bedarf des städtischen Bauhofes angepasste Errichtung baulicher Anlagen sowie weiterer Flächen
- Anpassung der verkehrlichen Erschließungsanlagen an den durch den Bauhof hervorgerufenen Bedarf
- Schaffung einer Erweiterungsfläche für die Kläranlage
- Nutzung von Synergieeffekten durch Zentralisierung und enge räumliche Verflechtung von Energiezentrale, Badylon, Kläranlage und Bauhof

Freilassing, den 22. Januar 2019
Stadt Freilassing

Josef Flatscher, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 3

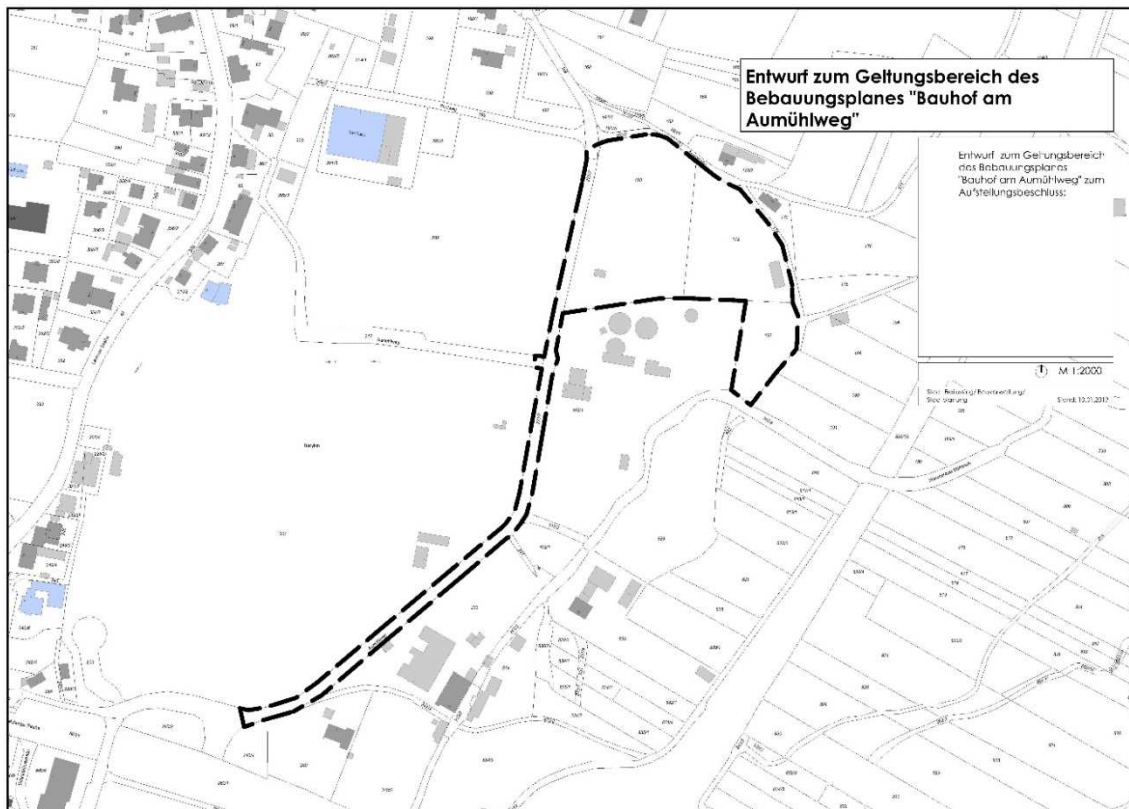
Stadt Freilassing

Aufstellung des Bebauungsplanes „Bauhof am Aumühlweg“ Aufstellung gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch

Mit Beschluss vom 21.1.2019 hat der Stadtrat die Aufstellung des Bebauungsplanes „Bauhof am Aumühlweg“ im Bereich des südlichen Abschnittes des Aumühlweges sowie im Bereich nördlich der städtischen Kläranlage gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB bekannt gemacht.

Der geplante Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung umfasst die Flurstücke 169/0, 172/0, 192/0, 192/2, 193/0, 193/2, 217/0 und 221/2 der Gemarkung Freilassing.



Der Bauhof besitzt als städtischer Betrieb eine große Bedeutung für die Stadt Freilassing. Die seit Jahren bestehenden betrieblichen und baulichen Mängel erfordern einen Neubau des Bauhofes. Der potentielle Standort im Aumühlweg nördlich der Kläranlage wurde als geeigneter Standort ermittelt. Zur Sicherstellung der technischen Ver- und Entsorgung sowie der öffentlichen Dienstleistungen des Bauhofes ist die Errichtung eines neuen Bauhofes notwendig. Darüber hinaus soll ein Teilbereich des Geltungsbereiches als Erweiterungsfläche der Kläranlage dienen. Zur Wahrung der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung gemäß § 1 Abs. 3 BauGB ist der Bebauungsplan „Bauhof am Aumühlweg“ aufzustellen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Bauhof am Aumühlweg“ wird ein Teilbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Erholungspark Badylon“ geändert.

Folgende Ziele werden mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Bauhof am Aumühlweg“ angestrebt:

- Schaffung der planungsrechtlichen Zulässigkeit eines Neubaus des städtischen Bauhofes
- Sicherstellung der durch den Bauhof ausgeführten öffentlichen Dienstleistungen
- An Bedarf des städtischen Bauhofes angepasste Errichtung baulicher Anlagen sowie weiterer Flächen
- Anpassung der verkehrlichen Erschließungsanlagen an den durch den Bauhof hervorgerufenen Bedarf
- Schaffung einer Erweiterungsfläche für die Kläranlage
- Nutzung von Synergieeffekten durch Zentralisierung und enge räumliche Verflechtung von Energiezentrale, Badylon, Kläranlage und Bauhof.

Freilassing, den 22. Januar 2019
Stadt Freilassing

Josef Flatscher, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 4

Markt Teisendorf

Bebauungsplan Teisendorf-Nordwest, 5. Änderung Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Bau- und Umweltausschuss des Marktes Teisendorf hat in seiner Sitzung am 16.1.2019 die 5. Änderung des einfachen Bebauungsplanes Teisendorf-Nordwest als Satzung beschlossen. Die Änderung wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB, ohne Umweltprüfung, durchgeführt.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 5. Änderung des Bebauungsplanes „Teisendorf-Nordwest“ in Kraft.

Jedermann kann die Änderungsunterlagen (Änderungsplan, Satzung, Begründung) sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im o. g. Be-

bauplan berücksichtigt wurden, im Rathaus Teisendorf, Poststraße 14, Zimmer 206, 83317 Teisendorf während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges und
4. nach § 214 Abs. 2 a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Teisendorf, den 29. Januar 2019
Markt Teisendorf

Norbert Schader, Zweiter Bürgermeister

Bek. Nr. 5

Gemeinde Piding

Bekanntmachung über den Beschluss zur 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 "Hockerfeld" gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie über die öffentliche Auslegung der Änderungsplanung gemäß § 13a i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Bau- und Umweltausschuss hat in der Sitzung am 21.1.2019 die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 "Hockerfeld" für die Grundstücke Fl.Nr. 312 und 632/2 (Teilflächen) beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit nach § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Ziel und Zweck der Bebauungsplanänderung ist die Erweiterung des Verwaltungsbereichs durch Aufstockung des Frischdienst-Bürogebäudes.

Die Bebauungsplanänderung wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt. Es wird keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung mit Begründung wurde von der Brüderl Architektur GmbH, Traunreut, ausgearbeitet. Der Bau- und Umweltausschuss hat den Entwurf am 21.1.2019 gebilligt.

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung in der aktuellen Fassung liegt in der Zeit vom

6. Februar bis 5. März 2019

im Rathaus Piding, Thomastr. 2, Zimmer 10, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben und dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit Einwendungen gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Piding, den 23. Januar 2019
Gemeinde Piding

Hannes Holzner, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 6

Gemeinde Schönau a. Königssee

Parkgebührenverordnung Vom 14. Januar 2019

Die Gemeinde Schönau a. Königssee erlässt als zuständige örtliche Straßenverkehrsbehörde nach § 21 ZustVVerk vom 22. Dezember 1998 (GVBl. S. 1025), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) i. V. m. § 6 a Abs. 6 StVG, in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I, S. 310, 919), zuletzt geändert am 28. August 2013 (BGBl. I, S. 3313), folgende

Parkgebührenverordnung:

§ 1 Inhalt der Verordnung

Die Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für das Parken auf den hierfür bereitgestellten öffentlichen Plätzen. Gegen Vorlage, bzw. unter Verwendung einer gültigen Kurkarte der Tourismusregion Berchtesgaden-Königssee wird auf Regelgebühr eine Ermäßigung gemäß den Preistabellen in den §§ 3 und 4 gewährt.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für folgende öffentliche Parkplätze der Gemeinde Schönau a. Königssee:

- a) Königssee
- b) Hinterbrand
- c) Hammerstiel

§ 3 Gebühren – Parkplatz Königssee

(1) Für den Parkplatz Königssee werden folgende Gebühren erhoben:

Parkdauer	PKW mit Kurkarte der Tourismusregion Berchtesgaden- Königssee	PKW ohne Kurkarte	Krad mit Kurkarte	Krad ohne Kurkarte	Bus
1 Stunde	1,00 €	2,00 €	0,50 €	1,00 €	3,00 €
3 Stunden	2,00 €	4,00 €	1,00 €	2,00 €	6,00 €
Tagesticket	2,50 €	5,00 €	1,50 €	3,00 €	8,00 €

(2) Der Parkplatz Königssee ist in der Zeit von 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr gebührenpflichtig.

§ 4 Gebühren – Parkplätze Hinterbrand und Hammerstiel

(1) Für die Parkplätze Hinterbrand und Hammerstiel werden folgende Gebühren erhoben:

Parkdauer	Kfz mit Kurkarte der Tourismusregion Berchtesgaden-Königssee	Kfz ohne Kurkarte
1 Stunde	0,50 €	1,00 €
3 Stunden	1,00 €	2,00 €
Tagesticket	1,50 €	3,00 €

(2) Die Parkplätze Hinterbrand und Hammerstiel sind 24 Stunden gebührenpflichtig.

§ 5 Ausnahmen

Die Gemeinde Schönau a. Königssee kann im Einzelfall von der Gebührenhöhe (§ 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1), z.B. bei der Erteilung von Dauerparkberechtigungen und Ausnahmegenehmigungen, abweichen.

§ 6 Jahresparkschein

(1) Es wird ein Jahresparkschein zu einer Jahresgebühr von 40,00 € ausgegeben. Dieser Parkschein gilt wechselweise für maximal 2 auf dem Parkschein mit Kfz-Kennzeichen einzutragende Fahrzeuge. Die Geltungsdauer für den Jahresparkschein entspricht dem Kalenderjahr (01. Januar bis 31. Dezember des jeweiligen Jahres) zuzüglich des Monats Dezember des Vorjahres und des Monats Januar des Folgejahres.

(2) Er gilt auf den unter § 2 genannten Parkplätzen der Gemeinde Schönau a. Königssee sowie auf folgenden weiteren Parkplätzen:

-Marktgemeinde Berchtesgaden:
Salinenplatz, Schießstätte und Kehlstein-Busabfahrt

-Gemeinde Ramsau:
Wimbachklamm, Neuhausenbrücke, Pfeiffenmacherbrücke, Seeklause Hintersee, Hirschbichlstraße, Hintersee Westufer, Wachterl, Hiesenbrücke

§ 7
Aufhebung der bisherigen Verordnung

Die Parkgebührenverordnung vom 11.5.2015 tritt mit Ablauf des 31.12.2018 außer Kraft.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt zum 1.1.2019 in Kraft.

Schönau a. Königssee, den 14. Januar 2019
Gemeinde Schönau a. Königssee

Hannes Rasp, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 7

Gemeinde Schönau a. Königssee

**1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 19 „Seestraße“;
Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

Der Gemeinderat Schönau a. Königssee hat in seiner Sitzung vom 17.10.2017 die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 19 „Seestraße“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs.1 BauGB im Amtsblatt Nr. 47 vom 21.11.2017 bekannt gemacht.

Ziel der Änderung ist die Sicherung einer strukturierten nachhaltigen Entwicklung des Fremdenverkehrs im Ortsteil Königssee durch die Wiedernutzbarmachung von Flächen und anderer Maßnahmen zur Innenentwicklung.

Das städtebauliche Konzept sieht die Schaffung eines vielschichtigen Ortszentrums anstatt eines abgeschlossenen Hotelkomplexes im Ortsteil Königssee vor. Im zentralen Bereich ist eine vollständige Neuordnung der Gebäude und Freiflächen geplant. Um einen Platz herum gruppieren sich die Gebäude mit breiteren Nutzungsmöglichkeiten mit einer neuen Aufenthaltsqualität, auch außerhalb der Seelände und der Seestraße. Die Schaffung eines zentralen Platzes soll als Ort des täglichen Treffpunktes und Anziehungspunktes zwischen der einheimischen Bevölkerung und den Gästen dienen. Die Platz- und Wegeflächen sollen für Veranstaltungen, wie Markttag, Musikveranstaltungen, etc. genutzt werden. Dadurch soll auch eine Steigerung des Handelsumsatzes und Steuereinkommens erfolgen.

Der Gemeinderat hat am 11.12.2018 den Vorentwurf gebilligt und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange beschlossen.

Zur Einsichtnahme liegen der Bebauungsplan mit Grünordnungsplan, die textlichen Festsetzungen, die Begründung einschließlich Umweltbericht, Planteil Maßstab 1:500, Studie über Baugrundverhältnisse, spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Konzept Niederschlagswasserbeseitigung sowie eine Planung Wildbachschutz- und Feststoffrückhaltung Pletzgraben aus.

Die Unterlagen liegen in der Zeit vom

30. Januar 2019 bis 8. März 2019

im Rathaus der Gemeinde Schönau a. Königssee, Rathausplatz 1, 83471 Schönau a. Königssee, 1. Obergeschoss, Zimmer 103 während der allgemeinen Dienststunden (von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und am Donnerstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) öffentlich zur Einsichtnahme aus. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung ist für jedermann Gelegenheit gegeben während der allgemeinen Dienststunden Auskunft über den Inhalt, Zweck und die Auswirkungen der vorgesehenen Planung zu erhalten. Während dieser Zeit besteht allgemein Gelegenheit zur Äußerung sowie zur Erörterung der Planung.

Parallel können die Planungsunterlagen auf der Internetseite der Gemeinde Schönau a. Königssee unter www.schoenau-koenigssee.com –Rubrik: **Wirtschaft und Bauen – Bauplanung/Baugebiete – 1. Änderung B-Plan Seestraße** eingesehen, bzw. heruntergeladen werden.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Schönau a. Königssee, den 24. Januar 2019
Gemeinde Schönau a. Königssee

Hannes Rasp, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 8

Zweckverband Abfallverwertung Südostbayern

**Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2017
des Zweckverbandes Abfallverwertung Südostbayern (ZAS)**

Aufgrund des § 25 Eigenbetriebsverordnung gibt der Zweckverband Abfallverwertung Südostbayern gemäß § 36 (2) der Verbandssatzung die Feststellung des Jahresabschlusses 2017 bekannt.

Die Verbandsversammlung des ZAS hat am 12. Dezember 2018

den Jahresabschluss 2017 mit einer Bilanzsumme von 181.784.037,88 EUR
und einem Jahresgewinn von 1.431.273,89 EUR
festgestellt.

Der Jahresabschluss wurde durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband geprüft.

Dieser erteilt den folgenden Bestätigungsvermerk:

„Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Verbandssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen.“

München, den 31. Juli 2018
Bayerischer Kommunaler Prüfungsverband

Helmut Wiedemann, Wirtschaftsprüfer

Gleichzeitig mit der Feststellung wurde beschlossen, den Jahresgewinn aus 2017 mit 1.431.273,89 EUR der allgemeinen Rücklage einzustellen.

Der Jahresabschluss 2017 wird zusammen mit dem Lagebericht in der Geschäftsstelle des ZAS, Bruck 110, Burgkirchen in der Zeit vom

18. März 2019 bis 25. März 2019

öffentlich (7 Tage) zur Einsichtnahme ausgelegt.

Burgkirchen, den 13. Dezember 2018
Zweckverband Abfallverwertung Südostbayern

Erwin Schneider, Landrat, Verbandsvorsitzender
